

Mietgeld für Pferde und Maultiere

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie bereits hievor erwähnt, alle Rechnungen für Reparaturen und Ersatzteile im Kontrollheft des betreffenden Fahrzeuges eingetragen werden (bezügl. Instruktion im Kontrollheft). Diese Eintragungen sind sehr wichtig. Ausser Kontroll- und statistischen Zwecken dienen sie den Abschätzungsexperten als wertvolles Hilfsmittel bei der Beurteilung des Zustandes (Mehr- oder Minderwert) des abzuschätzenden Fahrzeuges. Sie schützen auch die Militärverwaltung vor Doppelzahlungen und vor gelegentlichen ungerechtfertigten Forderungen seitens der Fahrzeugbesitzer.

Laut Ziff. 142 I. V. 1934 ist der Truppe u. a. der Bezug von Benzin bei den Strassenzapfstellen „Shell, Standard, B. P. Ⓞ Socaline“, gegen Barzahlung gestattet, eine Einrichtung, welche sich bei der Truppe grosser Beliebtheit erfreut. Bei solchen Bezügen soll die Benzinmarke auf der Rechnung vorgemerkt sein. Dieser Vorschrift wird aber nicht überall nachgelebt, müssen doch von der Revisionsinstanz immer noch sehr viele solcher Rechnungen zurückgewiesen werden, mit den Bemerkungen: „fehlt Angabe der Benzinmarke, Adresse des Rechnungstellers ungenügend, fehlt Datum des Bezuges, Unterschrift des Geldempfängers unleserlich oder ungültig etc.“. Solche mangelhaft ausgestellte Ausgabenbelege sind nicht nur dem Grundsatz einer geordneten Rechnungsführung zuwider, sie verraten leicht eine gewisse Laxheit beim Rechnungsführer, welcher seitens der übergeordneten Stellen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden sollte. Mit mehr Sorgfalt bei der Ausfertigung und grösserer Aufmerksamkeit bei der Entgegennahme der Rechnungen könnten solche Mängel viel rascher und müheloser an Ort und Stelle richtiggestellt werden, als es die späteren Schreibereien vermögen. Das O. K. K. hat mit den genannten Grossfirmen betr. den Benzinbezügen der Truppe bei ihren Strassen-Zapfstellen ein Abkommen getroffen, demgemäss der Militärverwaltung eine gewisse Rückvergütung von jedem Liter Benzin zugestanden ist, sofern diese Bezüge durch einwandfreie Rechnungen belegt werden. Sind diese Rechnungen aber ungenau und unvollständig, so ist es dem O. K. K. eben nicht möglich alle Ansprüche geltend zu machen und es gehen dadurch dem Fiskus nicht unerhebliche Beträge verloren. Wohl handelt es sich im Einzelfall meistens um relativ kleine Mengen. Hierbei darf indessen nicht ausser acht gelassen werden, dass im Verlaufe eines Rechnungsjahres mehrere Tausend solcher kleiner Bezüge zur Verrechnung gelangen, welche schliess-

lich doch das ansehnliche Quantum von einigen zehntausend Litern ergeben. Die Angabe der Benzinmarke auf solchen Rechnungen ist also keineswegs ein blosser Schönheitsfehler und darf deshalb niemals versäumt werden, will der verantwortliche Rechnungsführer nicht riskieren, gelegentlich für die daherigen Folgen persönlich aufkommen zu müssen.

Ein weiteres Gebiet, das ich glaube schlussendlich noch berühren zu sollen, ist die *Verwendung der uneingeschätzten Fahrzeuge* im Sinne der Ziffer 139,1 letzter Satz I. V. 1934.

Seit einigen Jahren wird Offizieren (Schiedsrichtern, für Rekognoszierungen etc.) die Benützung ihres eigenen Personenwagens, an Stelle des Reitpferdes, gestattet. Diese Fahrzeuge werden nicht eingeschätzt und fahren deshalb unter der kantonalen Polizeinummer. Die Parkverwaltung hat mit diesen Automobilen nichts zu tun. Sie werden in der Regel vom Besitzer selbst gefahren, in keinem Fall dürfen für die Führung solcher Wagen im Dienste stehende Motorfahrer verwendet werden. Schadenersatz- und haftpflichtig während der ganzen Betriebszeit ist der Fahrzeugbesitzer, wie auch letzterer für die Betriebsmittel sowie für alle Reparaturen selbst aufzukommen hat. Zollfreies Benzin darf nicht verwendet werden.

Als Entschädigung bezahlt die Truppe für diese Fahrzeuge in der Regel 30 Rappen pro effektiv gefahrenen Kilometer. Die gleiche Entschädigung wird auch für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges nach dem Einrückungsort und für die Heimreise ausgerichtet und zwar nach dem Stande des an jedem Fahrzeug angebrachten Kilometerzählers und nicht etwa nach dem Militär-Distanzenzeiger. Dass Her- und Rückreise nach der kürzesten Fahrtroute zu berechnen sind, ist selbstverständlich. In Zweifelsfällen können diese Fahrstrecken anhand der 1 : 100 000 Karte nachkontrolliert werden. Der eidg. Distanzenzeiger eignet sich hierzu nicht, weil in diesem die Distanzen auf der Basis der Bahntarifkilometer errechnet sind und daher niemals mit den mit dem Automobil gefahrenen Kilometern übereinstimmen können. Der Fahrzeugbesitzer erhält keine persönliche Reiseentschädigung.

Wenn diese Ausführungen beizutragen vermögen, dem Truppenrechnungsführer seine Aufgabe auf dem Gebiete des Motorwagendienstes zu erleichtern, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Im Militärämterblatt vom 20. Februar 1935 ist das Mietgeld für Pferde und Maultiere publiziert. Es beträgt:

A. Für Lieferantenpferde und -Maultiere.

1. Fr. 4.75 pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Tier und Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.

B. Offizierspferde (eigene und gemietete).

1. Fr. 5.25 pro Pferd und Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Pferd und Tag, für alle übrige Kurse und für alle Schulen,